Dritte Änderungssatzung vom 10. Januar 2013 zur

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

DER EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER) (SATZUNG)

vom 24. November 1992 in der Fassung vom 19. Januar 2010 auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz mit redaktionellen Änderungen durch Beschluss vom 13. April 2010, , zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Januar 2011.

Artikel 1 Urabstimmung

Füge in der Satzung [Satzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24. November 1992 in der Fassung vom 19. Januar 2010 auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz mit redaktionellen Änderungen durch Beschluss vom 13. April 2010, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24. Januar 2011] ein neues „1. Kapitel – Die Urabstimmung“ und einen neuen Art. 3a ein, der folgendermaßen lautet:

Art. 3a Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung dient zur Entscheidung konkreter Fragestellungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft. Diese Fragen dürfen nach ihrer verbindlichen Beantwortung durch die Urabstimmung für ein Jahr kein Gegenstand eines Beschlusses der Vollversammlung sein. Entscheidungen, die direkt den Haushalt ändern oder betreffen, sind von der Urabstimmung ausgeschlossen. Alle Studierenden der Europa-Universität Viadrina sind zur Teilnahme berechtigt.

(2) Die Urabstimmung bindet die nachfolgenden Organe, wenn 10 v. Hundert Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat die Urabstimmung lediglich empfehlenden Charakter. Das Studierendenparlament muss in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Sitzung einen Beschluss hierüber fassen.

(3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
   a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 v. Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
   b. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit,
   c. auf Beschluss des AStA mit absoluter Mehrheit oder
   d. auf Verlangen aller Fachschaftsräte.

   Die Angaben sind gegenüber der Wahlleitung vorzunehmen.

(4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Antragstellenden werden bei der Formulierung der Frage durch die Wahlleitung und das Präsidium des Studierendenparlaments beraten.

(5) Die Studierendenschaft ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Urabstimmung über diese durch den AStA zu informieren. Der AStA ist hierbei für die Aufbereitung der Sachlage zuständig. Sofern die Urabstimmung auf Grund eines Beschlusses des AStA durchgeführt wird, ist für die Aufbereitung der Sachlage das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(6) Den Antragsstellern ist es gestattet, eine Begründung für eine der beiden Beantwortungsmöglichkeiten zusammen mit den Informationen über die Urabstimmung zu veröffentlichen.

Sofern dieses Recht wahrgenommen wird, beauftragt das Studierendenparlament durch Beschluss einen Studierenden, eine Fraktion im Studierendenparlament, einen Ausschuss oder einen Fachschaftsrat, die entgegengesetzte Begründung zeitgleich zu veröffentlichen. Die maximale Länge der Begründungen bestimmt die Wahlleitung.

(7) Die Urabstimmung muss an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sie darf nicht in der ersten und letzten Vorlesungswoche stattfinden. Sofern dies nach Art und Dringlichkeit des Abstimmungsgegenstandes möglich ist, sollten Urabstimmungen möglichst zeitgleich zu den Wahlen stattfinden. Auf die Möglichkeit der Briefabstimmung ist gesondert hinzuweisen.

(8) Für die Durchführung der Urabstimmung sind die Wahlleitung und die Wahlkommission zuständig. In Streitfragen kann die Wahlprüfungskommission angerufen werden. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

(9) Eine Anfechtung der Urabstimmung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament. Näheres regelt Art. 33 dieser Satzung.

Die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 Fachschaftsvollversammlungen

Ändere Art. 24 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft so, dass er folgendermaßen lautet:

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Die Mitglieder der Fachschaft bilden die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Auf die FSVV sind die Bestimmungen über die VV sinngemäß anzuwenden, sofern die Satzung der Fachschaft nichts anderes regelt. In dieser kann das prozentuale Quorum der Beschlussfähigkeit verändert, aber nicht aufgehoben werden. Das Quorum muss dabei mindestens 3 v. Hundert der Studierenden der Fakultät betragen. Bei Wiederholungssitzungen muss das Quorum mindestens 1 v. Hundert der Studierenden der Fakultät betragen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.